

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

Zu Gunsten der Ansprecherin Gyuláné Vaig

betreffend das Konto des Kontoinhabers Rudolf Salgo

Geschäftsnummer: 224046/PJ

Zugesprochener Betrag: 14'260.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Gyuláné Vaig (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des Rudolf Salgo (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat der Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, nicht um Geheimhaltung gebeten, wird nur der Name der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Onkel mütterlicherseits, der am 22. Mai 1880 in Pest, Ungarn, geboren wurde. Die Ansprecherin führte aus, sie sei die Tochter von Rudolf Salgos Schwester, und diese sei am 24. Mai 1918 in Budapest, Ungarn, geboren worden.

Die Ansprecherin führte aus, ihr Onkel sei jüdisch gewesen und habe in Budapest, Ungarn, gelebt. Die Ansprecherin führte weiter aus, ihr Onkel sei während des Zweiten Weltkriegs in ein Ghetto in Budapest gebracht worden, wo er 1945 gestorben sei. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ihre Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden ihres Onkels und ihrer Mutter ein. Die Geburtsurkunde ihres Onkels, ein offizieller Auszug aus dem Geburtenregister der jüdischen Gemeinde in Budapest, ist vom 13. Februar 2001 datiert und enthält einen Vermerk, dass Rudolf, der Sohn von Manó Schlésinger und Rózalia Spitzer, am 18. August 1897 seinen Familiennamen von Schlésinger zu Salgo geändert habe.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus Kontoauszügen. Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass der alleinige Kontoinhaber Robert Salgo aus Budapest, Ungarn, war. Aus den Unterlagen geht zudem hervor, dass der Kontoinhaber bei der Bank ein Nummernkonto besass.

Aus den Bankunterlagen ist jedoch weder ersichtlich, ob bzw. wann das Konto aufgehoben und an wen das Guthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei der Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten das Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden. Die Buchprüfer nahmen daher an, dass das Konto geschlossen wurde. Die Buchprüfer gaben an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen, und dass es sich beim Konto um ein Schliessfach handelt.

Erwägungen des Schiedsgerichts

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprecherin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Ansprecherin reichte die Geburtsurkunde ihres Onkels ein, einen Auszug aus dem Geburtenregister der jüdischen Gemeinde in Budapest, aus dem hervorgeht, dass Rudolf, der Sohn von Manó Schlésinger und Rózalia Spitzer, am 18. August 1897 seinen Familiennamen von Schlésinger zu Salgo änderte. Der Name des Onkels der Ansprecherin stimmt daher mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprecherin führte zudem aus, ihr Onkel habe in Budapest, Ungarn, gelebt, was mit dem veröffentlichten Wohnsitz des Kontoinhabers übereinstimmt. Das Schiedsgericht stellt fest, dass die Bankunterlagen keine genauen Angaben über den Kontoinhaber enthalten, mit Ausnahme seines Namens, der Stadt und dem Land, in dem er seinen Wohnsitz hatte. Folglich können die von der Ansprecherin zusätzlich eingereichten Informationen nicht mit den aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen verglichen werden.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, dass der Kontoinhaber jüdisch war und er vor seinem Tod in Jahr 1945 in einem Ghetto in Budapest, Ungarn, gelebt habe.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie legte ihre Geburtsurkunde sowie die Geburtsurkunden ihres Onkels und ihrer Schwester vor, aus denen hervorgeht, dass sie die Tochter der Schwester des Kontoinhabers ist. Es liegen keine Informationen über andere überlebende Verwandten des Kontoinhabers vor.

Verbleib des Kontoguthabens

Da die Ansprecherin an einer Auszahlung des Kontoguthabens nicht berechtigt wäre, falls das Kontoguthaben bereits an den Kontoinhaber oder seine Erben ausbezahlt wurde, hat das Schiedsgericht die Frage zu prüfen, was im vorliegenden Fall mit dem Kontoguthaben geschehen ist.

Die vom „Independent Committee of Eminent Persons“ bei ihrer Untersuchung von Bankunterlagen bei Schweizer Banken (die „ICEP-Untersuchung“) etablierten historischen Fakten zeigen, dass über das Vermögen von Naziopfern auf Schweizer Banken in verschiedener Weise verfügt wurde. In einigen Fällen haben die Kontoinhaber und/oder ihre Angehörigen die Kontoguthaben abgehoben und selbst erhalten. In anderen Fällen wurden Kontoinhaber von den Nazibehörden gezwungen, das Vermögen auf ihren Schweizer Bankkonten abzuheben und auf Banken zu überweisen, die ihnen von nationalsozialistischen Behörden vorbezeichnet worden waren; das Guthaben fiel dem nationalsozialistischen Regime in die Hände. In anderen Fällen fanden keine Transfers statt, sondern das Kontoguthaben wurde im Laufe der Zeit durch ordentliche und ausserordentliche Bankgebühren aufgebraucht, was schliesslich zu einer Kontoaufhebung führte. In wiederum anderen Fällen – insbesondere nach längerem Ausbleiben von Kontobewegungen oder nach längerer Nachrichtenlosigkeit – verfiel das Guthaben an die Bank. Daher besteht in Fällen, in denen das Kontoguthaben nicht an einen Kontoinhaber oder einen seiner Angehörigen ausbezahlt wurde – so wie nachfolgend aufgeführt offenbar im vorliegenden Fall – eine begründete Wahrscheinlichkeit, dass das Guthaben den Nazis oder der Schweizer Bank zufiel.

Obwohl das Schiedsgericht nicht mit Sicherheit bestimmen kann, wer das Kontoguthaben erhalten hat, stellt das Schiedsgericht jedoch fest, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben erhalten haben. Das Schiedsgericht stellt fest, dass der Kontoinhaber während des Zweiten Weltkriegs in einem Ghetto gefangengehalten wurde und während dieser Zeit keinen Zutritt zum Konto hatte. Überdies ist es unwahrscheinlich, dass der Kontoinhaber das Konto selber geschlossen hat, da er 1945 in Budapest, Ungarn, gestorben ist. Ausserdem stellt das Schiedsgericht fest, dass es für die Erben des Kontoinhabers überaus schwierig und gefährlich gewesen wäre, sich Zutritt zum Konto zu verschaffen, da sie in einem kommunistischen osteuropäischen Land nach dem Zweiten Weltkrieg lebten. Überdies enthalten die Bankunterlagen keinen Hinweis darauf, dass der Kontoinhaber oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das Schiedsgericht hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Onkel handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das Schiedsgericht festgestellt, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, das Durchschnittsguthaben auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontenart im Jahre 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des auszahlenden Kontoguthabens zu errechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug das Durchschnittsguthaben eines Schliessfachs im Jahr 1945 1'240.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 11,5 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 14'260.00 Schweizer Franken.

In Fällen, in denen das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen der Verfahrensregeln basiert oder in denen das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto zu einem späteren Zeitpunkt noch über weitere konkurrierende, gültige Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, erhalten die Ansprecher zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags. Im vorliegenden Fall basiert das Guthaben des Kontos auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und es besteht die Möglichkeit konkurrierender Anspruchsanmeldungen. Wenn das Schiedsgericht über alle Anspruchsanmeldungen befunden hat und es vom U.S.-Gericht genehmigt wird, können Ansprecher eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 4'991.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von mehr als 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das Schiedsgericht bearbeitet im derzeitigen Verfahrensstadium Fälle, in denen die betreffenden Ansprecher besonders wohlbegründete Ansprüche geltend machen. Das Schiedsgericht kann allerdings derzeit nicht ausschliessen, dass noch über weitere Anspruchsanmeldungen im Hinblick auf dieselben Konten zu entscheiden ist. Gemäss Artikel 37(3)(a) und (b) der Verfahrensregeln beträgt die Abschlagszahlung in Fällen, in denen der zugesprochene Betrag eines Auszahlungsentscheids auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen basiert, und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte, 35% des im Auszahlungsentscheid genannten Betrages, und der Ansprecher kann eine zweite Zahlung von bis zu 65% erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Folglich weisen die Verfahrensregeln das Schiedsgericht an, bei den dem U.S.-Gericht zur Genehmigung vorgelegten Auszahlungsentscheiden eine Abschlagszahlung von 35% zu empfehlen, wenn der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 festgelegten Annahmen

basiert und/oder das Schiedsgericht festgestellt hat, dass bei einem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte.

In vorliegendem Fall basiert der zugesprochene Betrag auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen und das Schiedsgericht ist der Ansicht, dass bei diesem Konto noch über weitere konkurrierende Anspruchsanmeldungen zu entscheiden sein könnte. Folglich überweist das Schiedsgericht diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, sodass die Sonderbeauftragten gemäss Artikel 37(3) der Verfahrensregeln die Auszahlung vornehmen können.

Datum

Jason Scott Palmer
Ständiger Richter am Schiedsgericht